



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-042/013/2770/2021-2
A. B.

Wien, 4. Mai 2021
Ce

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 27.01.2021, Zl. MBA/.../2019, wegen einer Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 und 3 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat daher keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Revision ist unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 16.07.2018 (= Zeitpunkt der Kontrolle)

Ort: C., D.-straße (Arbeitsstätte)

Funktion: verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG 1991

Firma: E. GesmbH (FN ...) mit Sitz in Wien, F.-gasse (zur Tatzeit in Wien, G.-Straße)

Sie haben als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991, in der geltenden Fassung, der E. GesmbH (FN ...) mit Sitz in Wien, G.-Straße (zur Tatzeit), zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Arbeitgeberin in ihrer Arbeitsstätte in C., D.-straße, - wie anlässlich einer Erhebung durch ein Organ des Arbeitsinspektorates NÖ Mostviertel am 16.07.2018 festgestellt wurde - die Bestimmung des § 35 Abs. 1 Z 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, in der geltenden Fassung,

wonach Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten,

insofern nicht eingehalten wurde, als der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herr H. I., geb. am ...1985, Arbeiten an dem Kühlsystem eines J. durchführte, bei welchen er - entgegen den Angaben in der für dieses Arbeitsmittel geltenden Bedienungsanleitung der Herstellerin, Seite 492, Nr. ..., vor dem Öffnen des Kühlflüssigkeitsbehälters die Kühlflüssigkeit abgekühlt und drucklos sein muss – den Kühlflüssigkeitsbehälter so schnell öffnete, dass bedingt durch den Druck und die Hitze der Kühlflüssigkeit, Dampf bzw. heißes Kühlmittel entwich, wodurch der Arbeitnehmer Verbrennungen auf dem Kopf, am Nacken sowie an der rechten Schulter erlitt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 35 Abs. 1 Z 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 130 Abs. 1 Z 16 leg. cit., in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991, in der geltenden Fassung.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 500,00

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 erster Strafsatz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Z 2 leg. cit.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 550,00“

2. In seinem form- und fristgerecht eingebrachten Rechtsmittel bringt der

Beschwerdeführer durch seinen Rechtsfreund vor, er sei durch das angefochtene

Straferkenntnis unter anderem in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt worden. Der dem Straferkenntnis zu Grunde liegende Sachverhalt habe sich nach den unbestrittenen Feststellungen der Behörde in der Arbeitsstätte C., D.-straße, ereignet. Der Beschuldigte sei Leiter dieser Niederlassung und gemäß § 9 VStG auch zum verantwortlichen Beauftragten bestellt, wobei seine Verantwortung in örtlicher Hinsicht auf diese Niederlassung beschränkt sei. Im Falle eines verantwortlichen Beauftragten werde die Verwaltungsübertretung dort begangen, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften hätten gesetzt werden müssen. Der Tatort liege nicht am Sitz der zentralen Unternehmungsleitung, wozu auf VwGH vom 27.04.1995, Zahl 95/11/0107 verwiesen wird. Die belangte Behörde sei daher für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens unzuständig gewesen.

Weiters habe die belangte Behörde den Begriff „Arbeitsmittel“ unrichtig beurteilt, weil der betreffende LKW, bei dessen Reparatur sich der Arbeitsunfall ereignet habe, nicht im Eigentum der E. GesmbH gestanden habe, nicht auf diese Gesellschaft zugelassen gewesen sei und auch sonst keine Verfügungsbefugnisse über den LKW bestanden hätten. Daraus folge, dass es sich beim schadensverursachenden LKW um kein Arbeitsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 der Arbeitsmittelverordnung gehandelt habe.

Weitere Ausführungen befassen sich mit der Bedienungseinleitung und der Strafbemessung; beantragt wird die Einstellung des Verfahrens.

3. Das Verwaltungsgericht Wien hat dazu erwogen:

Mit seinem Vorbringen sowohl betreffend die Behördenzuständigkeit als auch zum Arbeitsmittel ist der Beschwerdeführer im Recht.

3.1. Zur Zuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde:

Mit der Frage der Rechtsstellung einer Zweigniederlassung und der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten von dieser oder für diese, hat sich der Verwaltungsgerichtshof in einem rezenten Erkenntnis ausführlich befasst. In VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0095, wird zunächst auf den Begriff der Zweigniederlassung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes verwiesen, wonach ausschließlich der Inhaber des Unternehmens berechtigt und verpflichtet wird, wenn eine Zweigniederlassung Geschäfte abschließt, und mangels rechtlicher Eigenständigkeit der Zweigniederlassung der Inhaber des Unternehmens allein Prozesspartei ist. Der VwGH schließt daraus, dass eine Zweigniederlassung mangels rechtlicher Eigenständigkeit keinen verantwortlichen Beauftragten in ihrem Namen bestellen könne.

In dem diesem Erkenntnis zugrundeliegenden Fall war ein verantwortlicher Beauftragter von der Zentrale im Wege der Zweigniederlassung für eine Baustelle bestellt worden, welche außerhalb des zur Zweigniederlassung gehörenden Gebiets gelegen war.

In diesem Erkenntnis hält der Verwaltungsgerichtshof aber auch fest:

„Nach der einschlägigen Judikatur ist allerdings nicht der von einer Filiale, sondern der für eine Filiale bestellte als verantwortlicher Beauftragter dort handlungspflichtig. Nur dann, wenn für einen Filialbetrieb eines Unternehmens ein verantwortlicher Beauftragter i.S.d § 9 Abs. 2 zweiter Satz VStG bestellt ist, liegt der Tatort einer von diesem zu verantwortenden Verwaltungsübertretung nicht am Sitz der (zentralen) Unternehmensleitung, sondern dort, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften hätte gesetzt werden müssen. Dies ist bei einem verantwortlichen Beauftragten Filialleiter der Standort dieser Filiale (VwGH 19.04.1994, 94/11/0055, mwN).“

In der zitierten Entscheidung verweist der Verwaltungsgerichtshof weiter auf seine Erkenntnisse vom 03.05.1993, Zahl 93/18/0070 und vom 25.01.1994, Zahl 93/11/0227.

Wie sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt ergibt, wurde der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall von der E. GesmbH in Wien, G.-Straße, für den gesamten Standort C., D.-straße, aufgrund seiner Stellung als

dortiger Betriebsleiter mit Handlungsvollmacht zum verantwortlichen Beauftragten bestellt. Dies entspricht der Stellung eines Filialleiters in der oben dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Magistrat der Stadt Wien war daher für das Verwaltungsstrafverfahren örtlich unzuständig.

3.2. Zum Begriff des Arbeitsmittels und seiner Benutzung:

Zutreffend ist zwar, dass der Begriff der „Benutzung“ eines Arbeitsmittels nicht nur dessen Instandhaltung, Wartung und Reinigung, sondern auch dessen Instandsetzung, also Reparatur umfasst. Jedoch hat die erstinstanzliche Behörde (und mit ihr das Arbeitsinspektorat) den vom betroffenen Arbeitnehmer reparierten LKW, welcher nicht im Eigentum oder in Benützung durch die E. GesmbH stand, sondern dieser von einem Kunden zur Reparatur übergeben worden war, zu Unrecht unter den Begriff des „Arbeitsmittels“ subsumiert.

In der Richtlinie 2009/104/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 16.09.2009, welche die Richtlinie 89/655/EWG kodifiziert, lauten die Definitionen in Art. 2 lit. a und b folgendermaßen:

„a) ‚Arbeitsmittel‘: Alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden,

b) ‚Benutzung von Arbeitsmitteln‘: Alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie an- oder abschalten, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung und Wartung, einschließlich insbesondere Reinigung, ...“

Demgemäß lauten auch die ersten beiden Absätze des § 2 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000 idF BGBl. II Nr. 21/2010 wie folgt:

„§ 2. (1) Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlage, die zur Benutzung durch ArbeitnehmerInnen vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hup-, Kipp- und Rolltore.

(2) Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle ein Arbeitsmittel betreffende Tätigkeiten wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung, Wartung und Reinigung.“

Der erste Satz des § 2 Abs. 1 der Arbeitsmittelverordnung enthält eine Definition des Arbeitsmittels, welche inhaltlich der Definition in Art. 2 lit. a der EU-Richtlinie entspricht. Der zweite Satz enthält eine Präzisierung im Sinne einer demonstrativen Aufzählung, in welcher auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern genannt werden.

Die belangte Behörde begeht nun den Denkfehler, diese Präzisierung gegen den Inhalt der Definition auszuspielen, und übersieht deshalb, dass diese Präzisierung nur für Gegenstände gelten kann, welche bereits unter den im ersten Satz definierten Begriff des Arbeitsmittels fallen. Ein Fahrzeug, welches der Firma von einem auswärtigen Kunden zur Reparatur übergeben wird, ist von vornherein kein Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung, weil es nicht zur Benutzung durch ArbeitnehmerInnen vorgesehen ist. Es ist vielmehr ein Werkstück, wie von der Beschwerdeführung zutreffend eingewendet wird. Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern fallen nur insoweit unter den Begriff des Arbeitsmittels, als es sich um Beförderungsmittel handelt, die innerhalb des Betriebs zur Beförderung von Personen oder Gütern eingesetzt werden.

Dies ergibt sich wenigstens aus der teleologischen Auslegung, wenn schon der Wortlaut – und zwar bereits jener der Richtlinie – Ansätze einer Zirkeldefinition aufweist (die Definition des Arbeitsmittels verweist nämlich auf die Benutzung und die Definition der Benutzung verweist wiederum auf das Arbeitsmittel). Da bei rein wörtlicher Auslegung somit praktisch alles als Arbeitsmittel angesehen werden könnte, bedarf es einer teleologischen Reduktion, die sich aus einem sinnvollen Verständnis und vor allem auch der Reihenfolge der Definitionen in Art. 2 lit. a und b der Richtlinie bzw. den beiden Absätzen des § 2 der Arbeitsmittelverordnung und der beiden Sätze innerhalb des Abs. 1 ergibt.

Aus den beiden genannten Gründen war das Verfahren sohin spruchgemäß einzustellen.

4. Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer natürlichen Person soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, für ein außerordentliches Revisionsverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Helm
Richter